

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und sonstige Entsorgung von Abfällen
im Landkreis Dachau
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.02.1999 (GVBl. S. 36) und § 14 des Gesetzes vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) in Verbindung mit

Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.03.200 (GVBl. S. 136) erlässt der Landkreis Dachau folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu beachten.

- (4) ¹ Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. ³ Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ² Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) ¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. ² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauabfälle,
 2. Gartenabfälle, soweit sie nicht mit der Biomüllabfuhr entsorgt werden,
 3. Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr auf Abruf (§ 17) entsorgt werden,
 4. Klärschlamm, Straßenkehrriech, Sinkkastenrückstände, Gullyschlamm, Kanalschlamm, Rechengut, Marktabfälle, Inhalte von Fettabschneidern.
- (3) ¹ Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis nicht der Müllabfuhr übergeben werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht im Bringsystem oder durch Selbstanlieferung (§§ 17 Abs. 3, 18 und 19) überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen (z.B. unbebaute Grundstücke).
- (2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Absatz 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, bei Wohnungseigentümergeinschaften Angaben über die Verwaltungsverhältnisse, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ² Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Bei Eigentümergeinschaften sind die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch von den Verwaltungen zu erfüllen.
- (4) Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für eine geordnete Entsorgung der Abfälle erforderlich sind.
- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der notwendigen Müllbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹ Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Verwertungs-, Entgiftungs- und Trenngebot

¹ Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle unterliegen dem Verwertungs-, Entgiftungs- und Trenngebot. Die in §§ 1 Abs. 1 Halbsatz 1 und Satz 3, 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und 18 Abs. 2 genannten Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehältnisse verbracht werden. ² Auf den Recycling- und Wertstoffhöfen dürfen Abfälle zur sortenreinen Erfassung nur in dafür bereitgestellte und entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter eingegeben werden.

§ 11

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden

- (1) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 1. im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 17 Abs. 2)
oder
 2. im Rahmen des Bringsystems (§§ 17 Abs. 3, 18 und 20)

erfasst

oder

- (2) durch den Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen selbst angeliefert (§§ 17 Abs. 3, 20).

§ 12

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am Anfallgrundstück oder an festgelegten Abholstellen abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. durch regelmäßige Abholung
 - a) Biomüll
 - b) Abfälle zur Beseitigung (Restmüll)
 2. durch Abholung auf Abruf Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll); dieser ist getrennt nach Altholz, sonstigem und nicht brennbarem Sperrmüll sowie nach Kühlgeräten zur Abholung bereitzustellen
 3. Druckerzeugnisse, soweit dafür die organisatorischen Voraussetzungen bestehen.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹ Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach Absatz 3 Nr. 1 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ² Andere als die zugelassenen Behälter oder solche, die andere Stoffe als Restmüll enthalten, werden nicht entleert.
- (2) ¹ Biomüll ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 3 Nr. 2 zugelassenen Behältnissen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. ² In die Behältnisse können auch Gartenabfälle eingefüllt werden. ³ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die andere Stoffe als Biomüll und Gartenabfälle enthalten, werden nicht entleert.

- (3) Zugelassen sind folgende Müllbehältnisse

1. Restmüll

- a) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
- b) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
- c) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
- d) Müllgroßraumbehälter mit 1.100 l Füllraum
- e) sonstige Müllgroßraumbehälter, deren Verwendung vom Landkreis angeordnet oder durch gesonderte Erklärung ausdrücklich zugelassen wird.

2. Biomüll

- a) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
- b) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
- c) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum

§ 14

Anforderungen an die Müllbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Müllbehältnisse zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 zugelassenes Restmüllbehältnis und, soweit nicht eigenkompostiert wird, ein zugelassenes Biomüllbehältnis nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 vorhanden sein. ³ Für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke muss pro 14 Tage mindestens eine Behälterkapazität

- a) von 20 l für den Restmüll
- b) von 10 l für den Biomüll

bereitstehen.

- ⁴ Auf Antrag bleiben bei Familien mit mehr als zwei Kindern das dritte und jedes weitere außer Ansatz, solange sie zum elterlichen Hausstand gehören. ⁵ Das gleiche gilt für pflegebedürftige Personen, die mit dem Anschlusspflichtigen verwandt oder verschwägert sind und zu seinem Hausstand gehören
- (2) ¹ Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für zwei benachbarte Grundstücke gemeinsame Müllbehältnisse zugelassen werden. ² Dies ist nicht möglich für 1-2 Personengrundstücke, denen auf Antrag eine Gebührenermäßigung für die 80 l Restmülltonne gewährt wurde. ³ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Müllbehältnisse im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Absatz 1 festlegen. ⁴ Zusätzliche oder größere Müllbehältnisse können nur festgelegt werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (3) ¹ Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Müllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann, so ist dieser in zugelassenen Müllsäcken (mit 70 l Füllraum) neben den zugelassenen Müllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. ² Der Landkreis macht bekannt, wo diese Müllsäcke zu erwerben sind.
- (4) ¹ Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden und kann der Restmüll in den in § 13 Abs. 3 zugelassenen Behältnissen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zur Abholstelle gebracht werden, kann die Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken genehmigt werden. ² § 15 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (5) ¹ Für nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, insbesondere Grundstücke mit gewerblichen Betrieben jeglicher Art oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten, Schulen, Jugendheime) muss eine ausreichende Behälterkapazität vorhanden sein und zwar mindestens ein Restmüllbehältnis mit 240 l Füllraum. ² Der Landkreis kann auf Antrag ausnahmsweise ein Restmüllbehältnis mit 120 l Füllraum zulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine größere Behälterkapazität nicht erforderlich ist. ³ Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Wird ein Grundstück nach Abs. 1 und Abs. 5 gemischt genutzt, so kann ein gemeinsames zugelassenes Müllbehältnis entsprechend der erforderlichen Behälterkapazität benutzt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (7) ¹ Die Bio- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. ² Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ³ Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden. ⁴ Brennende, glühende oder heiße Abfälle, die Müllbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

§ 15

Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Müllbehältnisse für die Restmüll- und Biomüllabfuhr

- (1) ¹ Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter stellen dem Anschlusspflichtigen die nach § 13 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehältnisse in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung. ² Die Abfallbehältnisse bleiben im Eigentum des Landkreises oder des beauftragten Dritten. ³ Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln. ⁴ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁵ Auf Antrag kann für Müllgroßbehälter die Anschaffung und Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen erlaubt werden. ⁶ Diese Behälter müssen die gleiche Beschaffenheit wie die vom Landkreis gestellten Behältnisse aufweisen und bleiben Eigentum des Anschlusspflichtigen.
- (2) ¹ Die Müllbehältnisse sind vom Anschluß- bzw. Benutzungspflichtigen möglichst sichtbar so aufzustellen, dass sie am Abholtag von den mit der Abholung beauftragten Personen aus üblicher Entfernung auf kürzesten, gut begehbaren und für Großbehälter befahrbaren Wegen aus den Grundstücken abgeholt, entleert und zurückgebracht werden können. ² Die Behältnisse dürfen nicht weiter als 10 m vom Straßenrand entfernt sein. ³ Soweit geeignete Zufahrten bei Reihensiedlungen und Großwohnanlagen nicht vorhanden sind, werden gesonderte Regelungen über die Bereitstellung mit dem Abfuhrunternehmer getroffen. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) ¹ Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfälle am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom Landkreis oder seinem Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen liegt. ² Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Können aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 16

Häufigkeit der Restmüll- und Biomüllabfuhr

- (1) ¹ Der Restmüll und der Biomüll werden wechselweise jeweils vierzehntägig abgeholt. ² Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten bekanntgegeben.

- (2) ¹ Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 17

Sperrmüllabfuhr auf Abruf

- (1) Für die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 3 entsprechend.
- (2) ¹ Sperrmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 und Kühlgeräte werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten im Rahmen einer Sammeltour abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe der Art und Menge des Abfalls beantragt. ² Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ³ Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. ⁴ Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung.
- (3) Sperrmüll darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis oder beauftragten Dritten betrieben oder ihm zur Verfügung stehenden Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.

§ 18

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 20 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle
 - a) Druckerzeugnisse
(soweit nicht im Holsystem erfasst),
 - b) wiederverwendbare Textilien,
 - c) Gartenabfälle
(soweit sie nicht in Biomüllbehältnissen eingebracht werden),
 - d) Bauabfälle,
 - e) Altmetalle,
 - f) Holz
(behandelt und unbehandelt),
 - g) Sperrmüll
(soweit keine Erfassung im Holsystem),
 - h) Altteppiche,
 - i) Elektronikaltgeräte.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 haben die Besitzer die Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen) zu bringen. ² Dabei ist das Gebot der Abfallvermeidung und -verwertung nach § 2 zu beachten. ³ Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1 und die zulässige Menge, Art und Weise der Anlieferung. ⁴ Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Die Möglichkeit der Anlieferung bei sonstigen zugelassenen Wiederverwertungsbetrieben bleibt unberührt.
- (3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³ Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

§ 20

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹ Vom Überlassungspflichtigen sind die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abfälle in die auf den Sammelstellen bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 einzeln aufgeführte Abfälle werden auf den Recyclinghöfen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angenommen. ³ Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴ Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁵ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis bzw. von dem beauftragten Dritten festgelegten und am Standort angegebenen Öffnungszeiten zulässig.

⁶ Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten, insbesondere der Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallentsorgungsgebühr sowie vorschriftsmäßigen Benutzung der Sammelbehälter.

- (2) ¹ Leuchtstoffröhren, leere Spraydosen, Altbatterien, FCKW-haltige Kühlgeräte sowie PCB-haltige Kondensatoren und Haushaltsgeräte können auf den vom Landkreis bestimmten Sammelstellen zu den angegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. ² Die übrigen Problemabfälle aus Haushaltungen sind zu dem bekanntgemachten Zeitpunkt an den speziellen Sammelfahrzeugen (Giftmobil) zu übergeben. ³ Problemabfälle in Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind der vom Landkreis bzw. einem beauftragten Dritten betriebenen zentralen Annahmestelle zu übergeben.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises, Zeitungen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden.

§ 22

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs-, Auskunfts- oder Duldungspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 10, 13, 14 Abs. 7 oder 20 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse und die Eigenkompostierung (§ 14 Abs. 1) oder über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 und 3) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwider handelt,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 19 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 16. Dezember 1996 (Amtsblatt Nr. 31 vom 19. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2001 (Amtsblatt Nr. 29 vom 09. November 2001), außer Kraft.

Dachau, den 13. November 2001

Hansjörg Christmann
Landrat